

502 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1971,  
betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 15. Juli  
1966 über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien-  
richtungen, BGBl.Nr. 179, abgeändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates  
sollen an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissen-  
schaften in Linz Studienkommissionen eingerichtet werden.  
Solche Kommissionen bestehen bereits an verschiedenen anderen  
Hochschulen und haben sich in der Praxis als Kontaktgremien  
sehr bewährt. Was die Gestaltung der neu einzurichtenden  
Studienkommissionen in Linz betrifft, schließt die gegenständ-  
liche Vorlage vollinhaltlich an die durch Bundesgesetz ge-  
troffenen Regelungen über solche bereits eingerichteten Studien-  
kommissionen an.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten  
hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Feber  
1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem  
Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß  
für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der  
Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber  
1971, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom  
15. Juli 1966 über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche  
Studienrichtungen, BGBl.Nr. 179, abgeändert wird, wird kein  
Einspruch erhoben.

Wien, am 23. Feber 1971

Dr. Erika S e d a  
Berichterstatter

N o v a k  
Obmann